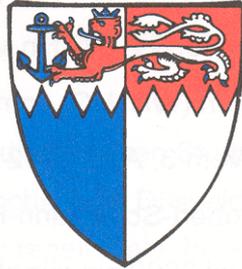


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 129 / 25.04.2024

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Leitlinie zur Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen
an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Februar 2024

Leitlinie zur Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Februar 2024

Aufgrund § 13 Abs. 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV.NRW S. 1056) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung betreffend Rechtsfragen der Digitalisierung in Lehre, Wahlen und Gremienarbeit in der Hochschule vom 8. September 2023 (GV.NRW S. 1116) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Leitlinie erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Onlineunterricht und digitale Lehre
- § 3 Hybridunterricht
- § 4 Digitale Prüfungen
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Leitlinie regelt die Rahmenbedingungen für die Gestaltung und Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 2 Onlineunterricht und digitale Lehre

(1) Als Onlineunterricht gilt im Rahmen dieser Leitlinie Unterricht, an dem die Teilnehmer*innen einer Lehrveranstaltung (Lehrende und Studierende) nicht in Präsenz teilnehmen, sondern der mittels Videokonferenztechnik oder anderer technischer Instrumente online durchgeführt wird.

(2) Im Bereich des künstlerischen Instrumental-, Gesangs- und Dirigierunterrichts ist Onlineunterricht grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Lehrveranstaltungen, in denen der Anteil des Onlineunterrichts weniger als 25 % beträgt, gelten im Rahmen dieser Leitlinie als Präsenzlehre. Eine Genehmigungspflicht für die online durchgeführten Unterrichtsanteile besteht nicht. Es wird jedoch erwartet, dass die verantwortlichen Lehrenden die vorgesehenen Onlineanteile bei der Planung und Durchführung der Lehrveranstaltung in angemessener Weise berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die rechtzeitige Kommunikation von online durchgeführten Unterrichtseinheiten und die Sicherstellung, dass alle Veranstaltungsteilnehmer*innen über die Voraussetzung zur Teilnahme am Onlineunterricht verfügen.

(4) Als digitale Lehre gilt im Rahmen dieser Leitlinie eine Lehrveranstaltung, in der 25 % des Unterrichts oder mehr mittels Videokonferenztechnik oder anderer technischer Instrumente als Onlineunterricht durchgeführt wird.

(5) Sollen Lehrveranstaltungen als digitale Lehre gemäß Absatz 4 durchgeführt werden, setzt dies eine vorherige Genehmigung des zuständigen Fachbereichsrats und die Zustimmung des Ausschusses für Digitallehre des betreffenden Fachbereichs voraus. Die/der Lehrende reicht hierzu einen Antrag und ein Unterrichtskonzept beim Dekan des zuständigen Fachbereichs ein. Wird der Antrag genehmigt, gilt diese Genehmigung für eine Dauer von acht Semestern (bei Veranstaltungen in Bachelorstudiengängen) bzw. von vier Semestern (bei Veranstaltungen in Masterstudiengängen).

(6) Lehrveranstaltungen, die als digitale Lehre durchgeführt werden, werden mindestens einmal jährlich evaluiert. Im Falle eines negativen Evaluationsergebnisses kann die Genehmigung gemäß Absatz 5 widerrufen werden.

§ 3 Hybridunterricht

(1) Als Hybridunterricht gilt im Rahmen dieser Leitlinie Unterricht, bei dem die/der Lehrende und ein Teil der Studierenden einer Lehrveranstaltung in Präsenz anwesend sind und ein anderer Teil der Studierenden online zugeschaltet wird.

(2) Für Hybridunterricht gelten die Regelungen in § 2 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Entscheidung, ob Studierende zu einer Präsenzveranstaltung online zugeschaltet werden können, liegt im Ermessen der/des verantwortlichen Lehrenden. Ein Anrecht von Studierenden auf die Durchführung einer Lehrveranstaltung in Form von Hybridunterricht besteht nicht.

§ 4 Digitale Prüfungen

(1) Als digitale Prüfung gilt im Rahmen dieser Leitlinie eine Prüfung, die in elektronischer Kommunikation, also i.d.R. online abgelegt wird.

(2) Die Durchführung von digitalen Prüfungen ist grundsätzlich möglich bei Prüfungen, die in Form eines Kolloquiums stattfinden. Vorausgesetzt wird hierbei das Einverständnis sowohl der/des Lehrenden als auch der/des Studierenden, dass die Prüfung als digitale Prüfung durchgeführt wird. Das Einverständnis muss im Prüfungsprotokoll dokumentiert werden.

(3) Auf Antrag von Studierenden ist eine digitale Prüfung in Einzelfällen auch in folgenden musiktheoretischen Fächern möglich, in denen die Abschlussprüfung in Form von Klausuren durchgeführt werden:

- Satzlehre I
- Satzlehre II
- Formenlehre / Form und Analyse

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags liegt bei der/dem zuständigen Modulbeauftragten.

(4) Für die in Absatz 2 und 3 genannten Fälle muss der zuständige Fachbereich eine grundsätzliche Genehmigung erteilen, die auch Vorgaben zur Durchführung der digitalen Prüfungen beinhaltet; die Genehmigung kann befristet erteilt werden. Notwendig ist außerdem die Zustimmung des Ausschusses für Digitallehre des betreffenden Fachbereichs.

(5) Studierende müssen sich vor Beginn einer digitalen Prüfung ggf. mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises authentifizieren. In der Prüfung sind Studierende verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung genutzten Kommunikationstechnik zu aktivieren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Leitlinie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2024/25.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Robert Schumann Hochschule vom 8. Februar 2024.

Düsseldorf, den 25. April 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander